

Vortrag an den Ministerrat

Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits; Ratifikation

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“ oder „Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“) wurde aus Gründen der Dringlichkeit bereits am 4. Dezember 2008 unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung („ad referendum“) von Österreich unterzeichnet. Diese wurde gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2009 (vgl. Pkt. 50 des Beschl. Prot. Nr. 4) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten erteilt. Die Unterzeichnung durch die EU und Ghana fand am 28. Juli 2016 statt; dieses Datum gilt als offizielles Unterzeichnungsdatum für alle Vertragsparteien, einschließlich jener EU-Mitgliedstaaten, die bereits vorab unterzeichnet haben. Das Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik- und Pazifik- (AKP-) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf, wobei teilweise auch länderspezifische Interimsabkommen verhandelt wurden.

Das Abkommen zielt auf die Vermeidung von Verschlechterungen im Zugang zum europäischen Markt ab, die sich für Ghana durch das Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung ergeben hätten. Als Lower Middle Income Country hätte Ghana auch keinen Zugang zur EBA (Everything But Arms) Regelung, die nur den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries - LDCs) einen freien Zugang für alle Handels Güter außer Waffen zum EU Markt gewährt. Die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Region Westafrika laufen seit Beginn 2008 weiter. Bei erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen würde das als Zwischenlösung gedachte Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Ghana durch das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Region Westafrika ersetzt.

Den rechtlichen Rahmen für das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bildet das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Cotonou-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 72/2017, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Bestimmungen des Cotonou-Abkommens mit 30. Juni 2023 wurde das Cotonou-Abkommen durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) ersetzt. Gemäß Art. 50 Abs. 6 des Samoa-Abkommens sind die in von der EU und ihren Mitgliedstaaten mit einzelnen AKP-Staaten abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthaltenen Bezugnahmen auf Bestimmungen des Cotonou-Abkommens über geeignete Maßnahmen als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Samoa-Abkommens zu verstehen. Das Samoa-Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 1. Jänner 2024 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen. Das Abkommen enthält mehrere Verweise auf das Cotonou-Abkommen. Nach Art. 50 Abs. 6 des Samoa-Abkommens sind die Verweise auf das Cotonou-Abkommen als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Samoa-Abkommens zu verstehen. Dies betrifft im Hinblick auf das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen insbesondere Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, Entwicklungszusammenarbeit sowie Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen.

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten. Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 23 Amtssprachen der Europäischen Union (allen außer der irischen) authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde die authentische deutsche Sprachfassung von der Bundesregierung bereits genehmigt. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in englischer Sprache sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

9. Oktober 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin